

Kirchenverfassungsgesetz betreffend die Vorlage von Jahresberichten, Rechnungsabschlüssen 2020 und Haushaltsplänen 2021

Vom 17. November 2020

ABl. Nr. 212/2020

I.

Die Frist für die Vorlage des Jahresberichtes 2020 sowie der von den Rechnungsprüfern geprüften, von den Gemeindevertretungen genehmigten Jahresabschlüsse 2020 sowie der Haushaltspläne 2021 für Pfarr- und Teilgemeinden an die jeweilige Superintendentur und den Oberkirchenrat A.B. bzw. den Oberkirchenrat H.B. werden im Jahr 2021 bis 1. Juni 2021 verlängert.

II.

Solange ein Haushaltsplan für 2021 nicht beschlossen ist, gelten die Ansätze des beschlossenen Haushaltsplanes für 2020 monatsmäßig aliquot.

III.

Für Beschlussfassungen von Superintendentialversammlungen A.B. sowie der zuständigen Organe der Einrichtungen gemäß Art. 70 Abs. 1 Kirchenverfassung jeweils betreffend Rechnungsabschlüsse 2020 und Haushaltspläne 2021 gilt die Fristverlängerung nach Abs. 1 analog.

